

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2024/GIE/050
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 19.11.2024 Verfasser: Herr A. Harpeng FBL: Herr A. Harpeng
Hebung für vorausveranlagte Eigenmittel der Teilnehmergeinschaft im BOV-Gielow durch die Gemeinde Gielow für die Herstellung der beiden im BOV ausgeführten ländlichen Wege nach Peenhäuser und der 2. Einfahrt nach Liepen		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	28.11.2024	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung beim StALU Mecklenburgische Seenplatte, die Hebung für die vorausveranlagten Eigenmittel der Teilnehmergeinschaft, für die beiden hergestellten ländlichen Wege, 2.Einfahrt nach Liepen und Weg nach Peenhäuser, zu beantragen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 19.09.2019 hatte sich die Gemeinde Gielow dazu bereit erklärt für die finanziellen Eigenanteile der Teilnehmergeinschaft, der oben genannten Wege in Vorleistung zu gehen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde damals durch die Landgesellschaft beim StALU MS eingereicht.

Die beiden ländlichen Wege sind mittlerweile fertiggestellt, eine Hebung ist jetzt möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Einnahme entspricht der Höhe der getätigten Ausgaben.

Anlagen:

Beschluss
Vereinbarung

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2019/GIE/050
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 12.09.2019 Verfasser: Herr A. Harpeng FBL: Herr J. Banek
Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gielow und der TG des BOV Gielow		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	19.09.2019	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Gielow und die TG des BOV Gielow schießen zur Bauvorbereitung, Durchführung, Abrechnung und Unterhaltung der beiden im BOV geplanten ländlichen Wege nach Peenhäuser und der 2. Einfahrt nach Liepen eine Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der TG an die Gemeinde Gielow.

Die Gemeinde geht mit den aufzubringenden Eigenanteilen in Vorleistung und erhält diese nach erfolgter Hebung von der TG zurück.

Ein Entwurf für die Vereinbarung wurde von der Landgesellschaft bei der zuständigen Prüfbehörde dem StALU-MS eingereicht. Die Prüfergebnisse werden in der endgültigen Vereinbarung berücksichtigt.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 der KV Entscheidung der Gemeinde

Eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gielow und der TG des BOV ist erforderlich, da noch keine Hebung erfolgt ist und der TG keine Eigenmittel zur Durchführung der Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Hebung erfolgt durch die Landgesellschaft voraussichtlich 2021.

Ein Entwurf für die Vereinbarung wurde von der Landgesellschaft bei der zuständigen Prüfbehörde dem StALU-MS eingereicht. Das StALU ist für die Durchführung aller Maßnahmen im BOV - Gielow zuständig. Die Prüfergebnisse werden in der endgültigen Vereinbarung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Ausgaben und Einnahmen ist gleich.

Anlagen:

Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage 2019/GIE/050 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

19.09.2019

V/GIE/064

Sitzung der Gemeindevertretung Gielow

Beschluss:

Die Gemeinde Gielow und die TG des BOV Gielow schießen zur Bauvorbereitung, Durchführung, Abrechnung und Unterhaltung der beiden im BOV geplanten ländlichen Wege nach Peenhäuser und der 2. Einfahrt nach Liepen eine Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der TG an die Gemeinde Gielow.

Die Gemeinde geht mit den aufzubringenden Eigenanteilen in Vorleistung und erhält diese nach erfolgter Hebung von der TG zurück.

Ein Entwurf für die Vereinbarung wurde von der Landgesellschaft bei der zuständigen Prüfbehörde dem StALU-MS eingereicht. Die Prüfergebnisse werden in der endgültigen Vereinbarung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft im
Flurneuordnungsverfahren Gielow über die Herstellung und Unterhaltung der
gemeinschaftlichen Anlagen
gemäß § 18 Abs.1, Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 1 FlurbG¹
auf die Gemeinde Gielow, Amt Malchin am Kummerower See,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Die Teilnehmergeinschaft im Flurneuordnungsverfahren (FNV) Gielow, mit Sitz in Gielow, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Harpeng, sowie die Gemeinde Gielow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Gielow sowie den Amtsvorsteher des Amtes Malchin am Kummerower See schließen bezüglich der Trägerschaft über Schaffung der gemeinschaftlichen Anlagen im FNV Gielow folgende Vereinbarung ab:

- § 1 Die Teilnehmergeinschaft im FNV Gielow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, überträgt ihre Aufgaben gem. § 18 Abs. 1, Satz 2 i.V.m. § 42 FlurbG bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (gem. § 39 Abs. 1 FlurbG) auf die Gemeinde Gielow, Amt Malchin am Kummerower See.
- § 2 Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) als zuständige Flurneuordnungsbehörde ist bezüglich aller Angelegenheiten bei der Schaffung von gemeinschaftlichen Anlagen zu beteiligen und über Veränderungen dieser Vereinbarung umgehend (innerhalb einer Woche) zu informieren.
- § 3 Änderungen bzw. das Aufheben dieser Vereinbarung bedarf gem. § 17 Abs. 2 FlurbG der Zustimmung durch die Flurneuordnungsbehörde - das StALU M - S.
- § 4 Die Ausführung und Bauträgerschaft obliegt in Eigenverantwortung der Gemeinde.
- § 5 Die Gemeinde verpflichtet sich, die erforderlichen Eigenanteile zu den Gesamtkosten vorzufinanzieren bzw. bereitzustellen. Nach Hebung gemäß § 19 FlurbG erfolgt die Rückzahlung der vorfinanzierten Eigenanteile an die Gemeinde.
- § 6 Die Gemeinde stellt die TG von allen Kosten bezüglich der Unterhaltung der im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG aufgeführten Anlagen frei und erfüllt die Ansprüche der Teilnehmer auf Herstellung und nachhaltige Sicherung der Funktion dieser Anlagen.
- § 7 Diese Vereinbarung endet spätestens mit der Bestandskraft der Schlussfeststellung des Flurneuordnungsverfahrens Gielow.

¹ FlurbG -Flurbereinigungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. IS. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (BGBl. I S. 2794, 2835)

